

In der Erwägung der Auswirkungsanalyse beim Erlass von Vorschriften, die gemäß den Artikeln 6 und 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung durchgeführt worden ist;

Auf Vorschlag des Ministers der Finanzen und des Ministers der Justiz

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1** - Artikel 18 des Königlichen Erlasses vom 7. April 2019 über die Funktionsweise der zentralen Kontaktstelle Konten und Finanzverträge wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden zwischen den Wörtern "wie in Artikel 13 erwähnt," und den Wörtern "indem er einen schriftlichen, datierten und unterzeichneten Antrag an den Hauptsitz der BNB richtet" die Wörter "entweder indem er das elektronische Formular ausfüllt, das auf der Website der Belgischen Nationalbank zur Verfügung gestellt wird, oder" eingefügt.

2. Zwischen den Absätzen 3 und 4 wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Natürliche Personen, die über eine Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen oder über eine in Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit erwähnte Erkennungsnummer verfügen, können jedoch auch über die Website der BNB Einsicht in die Daten erhalten, die auf ihren Namen in der ZKS registriert sind, unter Einhaltung der besonderen technischen Anforderungen, die die BNB festlegt, insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung der Echtheit der Identität der betroffenen Personen. Diese besonderen technischen Anforderungen werden auf der Website der BNB veröffentlicht."

**Art. 2** - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

**Art. 3** - Der für Finanzen zuständige Minister, beauftragt mit der Koordinierung der Betrugsbekämpfung, und der für Justiz zuständige Minister sind, jeweils für ihren Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 12. Dezember 2022

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen

V. VAN PETEGHEM

Der Minister der Justiz

V. VAN QUICKENBORNE

#### FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

[C - 2024/005314]

19 DECEMBER 2022. — Koninklijk besluit tot wijziging van het KB/WIB 92 op het stuk van de beloningen voor verenigingsactiviteiten als bedoeld in artikel 90, eerste lid, 1<sup>o</sup>ter, van het Wetboek van de inkomstenbelastingen 1992. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 19 december 2022 tot wijziging van het KB/WIB 92 op het stuk van de beloningen voor verenigingsactiviteiten als bedoeld in artikel 90, eerste lid, 1<sup>o</sup>ter, van het Wetboek van de inkomstenbelastingen 1992 (*Belgisch Staatsblad* van 22 december 2022).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

#### SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C - 2024/005314]

19 DECEMBRE 2022. — Arrêté royal modifiant l'AR/CIR 92 en matière des rétributions pour des activités d'association visées à l'article 90, alinéa 1<sup>er</sup>, 1<sup>o</sup>ter, du Code des impôts sur les revenus 1992. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 19 décembre 2022 modifiant l'AR/CIR 92 en matière des rétributions pour des activités d'association visées à l'article 90, alinéa 1<sup>er</sup>, 1<sup>o</sup>ter, du Code des impôts sur les revenus 1992 (*Moniteur belge* du 22 décembre 2022).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

#### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

[C - 2024/005314]

19. DEZEMBER 2022 — Königlicher Erlass zur Abänderung des KE/EstGB 92 hinsichtlich der in Artikel 90 Absatz 1 Nr. 1<sup>ter</sup> des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnten Vergütungen für Vereinstätigkeiten — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 19. Dezember 2022 zur Abänderung des KE/EstGB 92 hinsichtlich der in Artikel 90 Absatz 1 Nr. 1<sup>ter</sup> des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnten Vergütungen für Vereinstätigkeiten.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

#### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

19. DEZEMBER 2022 — Königlicher Erlass zur Abänderung des KE/EstGB 92 hinsichtlich der in Artikel 90 Absatz 1 Nr. 1<sup>ter</sup> des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnten Vergütungen für Vereinstätigkeiten

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

ab dem Einkommensjahr 2022 gilt eine spezifische Steuerregelung für Vergütungen für Vereinstätigkeiten, die die Regelung für Vereinsarbeit ersetzt (Gesetz vom 26. April 2022 zur Festlegung der Steuerregelung für Vergütungen für Vereinstätigkeiten wie in Artikel 17 des Königlichen Erlasses vom 28. November 1969 zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer erwähnt). Vergütungen für Vereinstätigkeiten werden unter bestimmten Bedingungen nach Anwendung eines pauschalen Kostenabzugs von 50 Prozent zu einem Steuersatz von 20 Prozent besteuert.

Durch Artikel 2 dieses Erlasses wird Artikel 204 des KE/EstGB 92 abgeändert, um festzulegen, zu welchem Besteuerungszeitraum Vergütungen für Vereinstätigkeiten gehören, das heißt in diesem Fall zu dem Besteuerungszeitraum, in dem diese Vergütungen gezahlt oder zuerkannt worden sind. Dies entspricht der Regel, die für Entlohnungen anwendbar ist. Bei Überschreitung der Stundengrenzen oder der Einkommensgrenze wie erwähnt in Artikel 37bis § 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (EstGB 92) werden Einkünfte aus Vereinstätigkeiten nämlich wie Entlohnungen für Arbeitnehmer besteuert. Für Vereinstätigkeiten erhaltene Vergütungen sind eigentlich Vergütungen, die im Rahmen eines Arbeitsvertrags erhalten werden.

Schuldner von Vergütungen für Vereinstätigkeiten müssen jährlich eine Einkommenskarte erstellen und diese dem Empfänger der Einkünfte und der Steuerverwaltung übermitteln (Artikel 90 Absatz 4 des EstGB 92).

In diesem Erlass wird der Inhalt der vorerwähnten Karte festgelegt (neuer Artikel 53/6 § 1 des KE/EstGB 92). Die Karten müssen gemäß den für die anderen Einkommenskarten geltenden Vorschriften vor dem 1. März des Jahres nach dem Einkommensjahr elektronisch bei der mit der Festlegung der Einkommensteuer beauftragten Verwaltung eingereicht und dem Empfänger der Einkünfte elektronisch oder auf Papier übermittelt werden (neuer Artikel 53/6 § 2 des KE/EstGB 92).

Artikel 1 dieses Erlasses, der sich auf die Einkommenskarte bezieht, ist auf die ab dem 1. Januar 2022 gezahlten oder zuerkannten Vergütungen anwendbar. Artikel 2 dieses Erlasses, in dem festgelegt wird, zu welchem Besteuerungszeitraum Vergütungen für Vereinstätigkeiten gehören, wird wirksam mit 1. Januar 2022.

Soweit, Sire, die Tragweite des Ihnen vorgelegten Erlasses.

Ich habe die Ehre,

Sire,  
der ehrerbietige und getreue Diener  
Eurer Majestät  
zu sein.

Der Minister der Finanzen  
V. VAN PETEGHEM

#### 19. DEZEMBER 2022 — Königlicher Erlass zur Abänderung des KE/EstGB 92 hinsichtlich der in Artikel 90 Absatz 1 Nr. 1ter des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnten Vergütungen für Vereinstätigkeiten

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Einkommensteuergesetzbuches 1992:

- des Artikels 90 Absatz 4, eingefügt durch das Gesetz vom 5. Juli 2022,

- des Artikels 360 Absatz 2;

Aufgrund des KE/EstGB 92;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 3. Oktober 2022;

Aufgrund des Einverständnisses der Staatssekretärin für Haushalt vom 13. Oktober 2022;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 72.356/3 des Staatsrates vom 16. November 2022, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Ministers der Finanzen

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1** - In Kapitel 1 des KE/EstGB 92 wird ein Abschnitt 18/2, der Artikel 53/6 umfasst, mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Abschnitt 18/2 - Von Schuldnern von Vergütungen wie erwähnt in Artikel 90 Absatz 1 Nr. 1ter des Einkommensteuergesetzbuches 1992 jährlich zu erstellender Beleg

(Einkommensteuergesetzbuch 1992, Artikel 90 Absatz 4)

Art. 53/6 - § 1 - Am Ende jeden Jahres erstellen Schuldner von Vergütungen wie erwähnt in Artikel 90 Absatz 1 Nr. 1ter des Einkommensteuergesetzbuches 1992 für jeden Empfänger eine Karte, deren Muster vom Minister der Finanzen oder von seinem Beauftragten festgelegt wird und die folgende Angaben enthält:

1. Identität des Empfängers der Vergütungen und seine Steuernummer,

2. Branche, in der der Empfänger der Vergütungen Leistungen erbracht hat,

3. Anzahl der vom Empfänger der Vergütungen pro Quartal geleisteten Stunden,

4. Bruttobetrag der in Artikel 90 Absatz 1 Nr. 1ter des vorerwähnten Gesetzbuches erwähnten Vergütungen, die im Laufe des betreffenden Jahres gezahlt oder zuerkannt worden sind, gegebenenfalls aufgegliedert nach dem Bruttobetrag der Vergütungen für Leistungen, die in diesem Jahr erbracht wurden, und dem Bruttobetrag der Vergütungen für Leistungen, die in den vorherigen Jahren erbracht wurden,

5. gegebenenfalls Betrag der Erstattungen eigener Kosten des Arbeitgebers.

Der Empfänger der Einkünfte wird wie folgt identifiziert:

a) anhand seiner Steuernummer, die der Nationalregisternummer des Empfängers oder, für Gebietsfremde, die keine Nationalregisternummer haben, der von der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit zugeteilten Bis-Erkennungsnummer entspricht,

b) wenn der Empfänger keine Steuernummer hat: anhand seines Geburtsdatums, seines Vornamens und Namens und seiner vollständigen Adresse.

Für die in Absatz 1 Nr. 2 erwähnte Angabe in Bezug auf die Branche wird eine Beschreibung verwendet, die in einer vom Minister der Finanzen oder von seinem Beauftragten festgelegten Liste zu finden ist.

§ 2 - Die in § 1 erwähnten Karten werden vor dem 1. März des Jahres nach dem Einkommensjahr elektronisch bei der mit der Festlegung der Einkommensteuer beauftragten Verwaltung eingereicht und dem Empfänger der Einkünfte elektronisch oder auf Papier übermittelt.“

**Art. 2** - Artikel 204 Nr. 4 desselben Erlasses, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 1. Februar 2022, wird wie folgt abgeändert:

1. In Buchstabe b) werden die Wörter „Nr. 1bis und 2 bis 7“ durch die Wörter „Nr. 1bis bis 7“ ersetzt.

2. Buchstabe b/1) wird aufgehoben.

**Art. 3** - Artikel 1 ist auf die ab dem 1. Januar 2022 gezahlten oder zuerkannten Vergütungen anwendbar.

Artikel 2 wird wirksam mit 1. Januar 2022.

**Art. 4 -** Der für Finanzen zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.  
Gegeben zu Brüssel, den 19. Dezember 2022

## PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen  
V. VAN PETEGHEM

### FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

[C – 2024/005310]

**25 APRIL 2023. — Koninklijk besluit houdende uitvoering van artikel 147, vierde lid, van het Wetboek van de inkomstenbelastingen 1992 voor het aanslagjaar 2024. — Duitse vertaling**

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 25 april 2023 houdende uitvoering van artikel 147, vierde lid, van het Wetboek van de inkomstenbelastingen 1992 voor het aanslagjaar 2024 (*Belgisch Staatsblad* van 11 mei 2023, err. van 16 mei 2023).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

### SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C – 2024/005310]

**25 AVRIL 2023. — Arrêté royal portant exécution de l'article 147, alinéa 4, du Code des impôts sur les revenus 1992 pour l'exercice d'imposition 2024. — Traduction allemande**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 25 avril 2023 portant exécution de l'article 147, alinéa 4, du Code des impôts sur les revenus 1992 pour l'exercice d'imposition 2024 (*Moniteur belge* du 11 mai 2023, err. du 16 mai 2023).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

[C – 2024/005310]

**25. APRIL 2023 — Königlicher Erlass zur Ausführung von Artikel 147 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 für das Steuerjahr 2024 — Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 25. April 2023 zur Ausführung von Artikel 147 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 für das Steuerjahr 2024.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

**25. APRIL 2023 — Königlicher Erlass zur Ausführung von Artikel 147 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 für das Steuerjahr 2024**

#### BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

in Artikel 147 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (EStGB 92) ist bestimmt, dass, wenn für ein bestimmtes Steuerjahr die Steuer auf Pensionen und andere Ersatzeinkünfte oder auf Arbeitslosengeld nach Anwendung der Grundermäßigung und der ergänzenden Ermäßigung für Pensionen und Ersatzeinkünfte oder für Arbeitslosengeld für einen Steuerpflichtigen mit einem steuerpflichtigen Einkommen von 10.160 EUR (Grundbetrag), das sich ausschließlich aus Pensionen und anderen Ersatzeinkünften oder aus Arbeitslosengeld zusammensetzt, nicht auf null herabgesetzt wird, der König den Betrag der ergänzenden Ermäßigung bis zum erforderlichen Betrag erhöht, damit diese Steuer auf null herabgesetzt wird.

Für das Steuerjahr 2024 beträgt die Grundermäßigung für Pensionen und andere Ersatzeinkünfte und die Grundermäßigung für Arbeitslosengeld 2.067,84 EUR (Grundbetrag: 1.148,93 EUR) und die ergänzende Ermäßigung 425,44 EUR (Grundbetrag: 236,38 EUR). Das in Artikel 147 Absatz 4 des EStGB 92 erwähnte steuerpflichtige Einkommen beträgt 18.290 EUR für das Steuerjahr 2024. Die Basissteuer auf dieses Einkommen entspricht  $(15.200 \times 25 \text{ Prozent}) + ((18.290 - 15.200) \times 40 \text{ Prozent})$  beziehungsweise  $3.800 + 1.236 = 5.036$  EUR. Für das Steuerjahr 2024 entspricht der Steuerfreibetrag 10.160 EUR. Die Basissteuer wird somit um  $2.540 \text{ EUR} (10.160 \times 25 \text{ Prozent})$  auf 2.496 EUR (umzuliegende Steuer) verringert. Die Summe der Grundermäßigung und der ergänzenden Ermäßigung für Pensionen und andere Ersatzeinkünfte oder der Grundermäßigung und der ergänzenden Ermäßigung für Arbeitslosengeld, nämlich  $2.067,84 + 425,44 = 2.493,28$  EUR, reicht noch nicht, um die geschuldete Steuer nach Anwendung der Ermäßigungen für Pensionen und andere Ersatzeinkünfte oder für Arbeitslosengeld auf null herabzusetzen. Gemäß Artikel 147 Absatz 4 des EStGB 92 muss der indexierte Betrag der ergänzenden Ermäßigung für Pensionen und andere Ersatzeinkünfte und der ergänzenden Ermäßigung für Arbeitslosengeld folglich für das Steuerjahr 2024 um 2,72 EUR auf 428,16 EUR erhöht werden. Mit vorliegendem Erlass wird dies ausgeführt.

Der in Artikel 147 Absatz 1 Nr. 1 und 7 des EStGB 92 erwähnte Grundbetrag der ergänzenden Ermäßigung wird anhand des in Artikel 178 § 3 Absatz 3 Nr. 2 des EStGB 92 erwähnten Koeffizienten indexiert und wird nach Anwendung des Indexierungskoeffizienten auf den höheren oder niedrigeren Cent abgerundet, je nachdem, ob die Ziffer der Tausendstel 5 erreicht oder nicht (Artikel 178 § 2 Absatz 3 des EStGB 92). Für das Steuerjahr 2024 entspricht der in Artikel 178 § 3 Absatz 3 Nr. 2 des EStGB 92 erwähnte Indexierungskoeffizient 1,7988. Um einen indexierten Betrag von 428,16 EUR zu erreichen, muss der Grundbetrag von 236,38 EUR auf 237,895 EUR erhöht werden.